

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Stammvereine

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendfördergemeinschaft Fichtelgebirge e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Berneck und ist im Vereinsregister am Amtsgericht Bayreuth – Registergericht – unter VR 1517 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Stammvereine der JFG Fichtelgebirge sind TSV Bad Berneck, Spvgg Goldkronach, ASV Nemmersdorf, SV Röhrenhof und SV Weidenberg.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamts-pauschalen/Übungsleiterfreibeträge, begünstigt werden.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- Die Verwirklichung des Vereinszwecks besteht insbesondere in
- der Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - der Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - dem Einsatz und der Ausbildung von sachgemäßen Übungsleitern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit

der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Für die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit ist die jeweils gültige Beitragsordnung (welche nicht Teil der Satzung ist) maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beiträge werden im Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer. Der Gesamtvorstand besteht somit aus 5 Mitgliedern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich einzeln durch den Vorsitzenden oder einen seiner beiden Stellvertreter (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vertreten.
- (3) Im Innenverhältnis gilt: Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 2000.-- € (zweitausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen niederlegen, die Niederlegung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird der Verein bis zu den nächsten Neuwahlen vorübergehend von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern geführt.
- (7) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich oder per E-Mail und zusätzlich durch öffentlichen Aushang in den Vereinsheimen der Stammvereine einzuberufen. Anträge sind schriftlich oder per E-Mail mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer.

- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Vorstand festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit Angabe des Abstimmungsergebnisses in die Niederschrift mit aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Kassenprüfung

Die Überprüfung der Kassengeschäfte des gesamten Vereines auf rechnerische Richtigkeit übernehmen jeweils abwechselnd zwei Vorstandsvorsitzende der Stammvereine nach § 1 dieser Satzung. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist von den Kassenprüfern in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Vereinbarungen

Absprachen betreffend der JFG können als Anlage zur Satzung schriftlich fixiert werden und sind vom Vorstand und den Vorstandsvorsitzenden der Stammvereine zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der erneuten Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stammvereine nach § 1 dieser Satzung, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinn dieser Satzung zu verwenden haben.

Goldkronach, 31.01.2014

JFG Fichtelgebirge e. V.

Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09.02.2014 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Anmeldung beim Vereinsregister in Kraft.

Bad Berneck, 18. September 2016

Die Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18.09.2016 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.